

SATZUNG

des Zuchtverbands für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.08.2018,
mit Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.08.2019

A) Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zuchtverband für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V.“ (im Folgenden ZVSP genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Bornheim. Verbandsgebiet ist - vereinsrechtlich - die Bundesrepublik Deutschland. Der Verband ist Mitglied in der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) und beim Hessischen Verband für Schafzucht- und Haltung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der ZV-SP ist eine anerkannte Züchtervereinigung für Schafe im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Der Verband ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein, sein Zweck ist die Erhaltung und Förderung der beiden im Namen des Verbands genannten deutschen Schafrassen nach einheitlichen Grundsätzen durch züchterische und wirtschaftliche Maßnahmen. Die beiden im Verband betreuten Schafrassen sollen in ihren ursprünglichen rassetypischen Eigenschaften und Leistungen gezüchtet werden. Das Ziel ist, Landschaft in ihrem ursprünglichen Typ zu züchten, die sich durch Gesundheit, Fruchtbarkeit und Robustheit auszeichnen. Die Zuchtziele werden in Zuchtprogrammen aufgestellt. Der Zuchtverband ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern der in der Bundesrepublik Deutschland gezüchteten Skudden und Rauhwolligen Pommerschen Landschaft, zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Schafen dieser beiden Rassen. Der Zuchtverband unterliegt als solches der Anerkennung durch die entsprechend dem Vereinssitz zuständige Behörde für Tierzucht sowie der Anerkennung durch die zuständigen Behörden für Tierzucht in den übrigen Bundesländern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der ZVSP gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

§ 3

Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die beiden im Verbandsnamen genannten Rassen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
- b) Führung der Zuchtbücher für die von den Mitgliedern gehaltenen Zuchttiere der beiden Rassen im Verbandsgebiet.
- c) Erhaltung der genetischen Vielfalt
- d) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- e) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen
- f) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- g) Züchterische Auswertungen von Leistungsergebnissen
- h) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- i) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Schafen aus den Mitgliedsbetrieben
- j) Durchführung von Absatzveranstaltungen
- k) Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- l) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- m) Förderung der Jungzüchter

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder auf. Mitglied des Zuchtverbandes kann jeder werden, der Skudden und/oder Rauhwollige Pommersche Landschafe hält, züchtet oder die Zucht dieser Rassen fördern will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Es wird unterschieden zwischen

- Ordentlichen Mitgliedern:
 - a) natürliche und juristische Personen in der Herdbuch- und Stammzucht, die sich tatsächlich mit der praktischen Zucht von Skudden und Rauhwolligen Pommerschen Landschafen befassen (Herdbuchzüchter)
 - b) natürliche und juristische Personen, die Skudden oder Rauhwollige Pommersche Landschafe halten, ohne selbst als Züchter aktiv zu sein (Halter)
 - c) Freunde und Förderer des ZV-SP und seiner Ziele (Fördermitglieder)

- Außerordentlichen Mitgliedern:

kooperative Mitglieder: andere Verbände, Vereine etc., die den ZVSP und seine Ziele unterstützen.

- Ehrenmitgliedern:

Personen, welche sich um die Zucht und Haltung von Skudden und Rauhwolligen Pommerschen Landschafen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Beitritt

Aufnahmeanträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des ZVSP einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in den ZVSP aufzunehmen.

Die Satzung des Vereins, die Zuchtprogramme für die beiden von ihm betreuten Rassen, die Vereinsordnung zur Durchführung von Herdbuchzucht und Leistungsprüfungen, die Geschäfts- und die Beitrags- und Gebührenordnung werden auf der Homepage des ZVSP veröffentlicht. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die jeweils gültigen Vereinsordnungen an.

Ehrenmitglieder können aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit, falls das Mitglied eine juristische Person ist
- c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des ZVSP ausgesprochen wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- wenn das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder
- seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt,
- wenn es gegen die Bestrebungen oder Interessen des Verbandes fortgesetzt oder gröblich verstößt,
- wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt.

Gegen den Ausschluss ist binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der rechtskräftige Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Bis zum Entscheid über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr nachzukommen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband und dem Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und den Vereinsordnungen, die vom ZVSP in der Regel online bereitgestellt werden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des ZVSP im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben und eine Schiedsstelle anzurufen,
- Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Pflichten:

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
- dem Vorstand und der Zuchtleitung oder deren Beauftragten die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

- die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der ZVSP

- ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder vom Verband auszuschließen
- ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder Dienstleistern (VIT, Verden, u.a.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- Ist verpflichtet, Streitfälle gemäß § 18 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der Zuchtprogramme auftreten.
- ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die beiden vom ZVSP betreuten Rassen nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt.
- ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 9

Datenschutz und Datennutzung

1. Datenschutz:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

2. Datennutzung für tierzuchtrelevante Aufgaben und Maßnahmen:

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbands bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Zuchtverband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird er das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Zuchtverbands im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbands gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10

Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Vorstand festgelegt und jeweils in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Zuchtprogrammen, der Vereinsordnung zur Durchführung von Herdbuchzucht und Leistungsprüfungen, der Geschäfts- oder der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen vom Zuchtverband ausgeschlossen werden.

§ 12

Organe des Zuchtverbands

Organe des Zuchtverbands sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Zweite(n) Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer(in) sind nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem/der Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen Halter bei diesem Zuchtverband eingetragener Zuchttiere sein oder auf andere Art und Weise einschlägige Erfahrungen in der Zucht und Haltung von Skudden und Pommern erworben haben.

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik und trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit,
- bereitet die Mitgliederversammlungen vor,
- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
- bestellt die Zuchtleitung,
- beruft auf Vorschlag der Zuchtleitung die Zuchtwarte und
- beruft die ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind:

- Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
- Festlegung der Geschäfts- und Kassenordnung sowie der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands
- Erlass und Änderungen der Zuchtprogramme
- Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
- Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung von Ordnungsstrafen
- Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen

Der/die Vorsitzende bzw. der/die Zweite Vorsitzende führen gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer(in) alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich durch. Sie überwachen die laufenden Geschäfte.

Dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer(in) obliegt insbesondere:

- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse des Vorstands des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung
- die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
- die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal
- die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
- die Verwaltung des Verbandseigentums

Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, nach Absprache innerhalb des Vorstands, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen muss schriftlich mit 14-tägiger Frist erfolgen. Jährlich muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Außerdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Reisekostengesetzes.

§ 14

Zuchtleitung

Die Durchführung der züchterischen Aufgaben obliegt der Zuchtleitung. Die Zuchtleitung ist fachlich weisungsbefugt gegenüber der Herdbuchführung und den vom Verband bestellten Zuchtwarten.

Die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit vorgeschlagene Zuchtleitung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Sie muss hinsichtlich der Ausbildung die Anforderungen der Verordnung über Zuchtorganisationen in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Die Zuchtleitung plant die im Interesse des Zuchtverbands liegenden züchterischen Maßnahmen und führt sie nach Beratung durch den Vorstand aus. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Körungen und die Ausbildung der Zuchtwarte. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Zuchtziele zu überprüfen und alle Maßnahmen zur Verbesserung der Herdbuchzucht zu planen und durchzuführen.

Die Zuchtleitung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme in fachlichen Angelegenheiten an. Die Zuchtleitung soll ordentliches Mitglied des ZVSP sein. Als Zuchtleitung kann eines der weiteren Vorstandsmitglieder bestellt werden; die Mitgliedschaft im Vorstand ist jedoch nicht zwingend.

§ 15

Erweiterter Vorstand

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den vom Vorstand berufenen Zuchtwarten und den Mitgliedern des Vorstands. Er kann zur Vermittlung in Konfliktfällen innerhalb des Verbands vom Vorstand einberufen werden; er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§16

Zuchtwarte

Erfahrene Züchter können auf Empfehlung des Vorstands zu Zuchtwarten ausgebildet werden. Die Ausbildung umfasst mindestens drei Wochenendseminare, sowie eine mindestens einjährige Begleitung eines erfahrenen Zuchtwarts. Am Ende der Ausbildung kann die Zuchtleitung die Ernennung zum Zuchtwart empfehlen. Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt durch den Vorstand bis auf Widerruf. Zuchtwarte übernehmen Aufgaben der Herdbuchaufnahme im Auftrag der Zuchtleitung.

§ 17

Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Anträge an die Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen oder –ergänzungen, die Bestellung der Rechnungsprüfer und die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer beantragt. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder digital/per Email (sofern die Einwilligung dazu vorliegt) bekannt zu geben. Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. ist zu den Mitgliederversammlungen des Verbandes einzuladen; dem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung ins Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzucht-rechts zuständigen Behörden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes volljährige an der Versammlung teilnehmende Mitglied eine Stimme. Eine Züchtergemeinschaft hat nur eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 18

Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Züchtern des Verbandes und dem Verband und seinen Züchtern, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedsstelle eingerichtet.

Die Schiedsstelle wird nach schriftlicher Anzeige einer der Streitparteien an den Verband gebildet. Die Schiedsstelle besteht aus der/dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen aktive Züchter des Verbandes sein. Jede Streitpartei benennt einen Beisitzer.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist durch die Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung durch jede Streitpartei anzuerkennen.

§ 19

Auflösung des Zuchtverbands

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die gemeinnützige Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Erhaltung gefährdeter und alter Haustierrassen (GEH), die etwaige derartige Zuwendungen auch nur gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht

§ 20

Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) zugrunde. Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des ZVSP mit der vit Verden.

§ 21

Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1. Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE dokumentiert. Er erstreckt sich auf die beiden Rassen Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes für Zuchtprogramme umfasst für die beiden Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22

Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter

1. Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Beteiligung mit ihren Zuchttieren an Ausstellungen, Auktionen und sonstigen Veranstaltungen des ZVSP,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

2. Pflichten

- die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Zuchtverbands die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
- bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbands durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- den Verbandsorganen des Zuchtverbands und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,

- dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht entsprechend den Zuchtprogrammen und den Bestimmungen zur Durchführung von Herdbuchzucht und Leistungsprüfungen angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- ausschließlich dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamung, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband.
- vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbands beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Zuchtverbands zu beteiligen, sofern der Zuchtverband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 23

Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt Zuchtprogramme für Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft durch mit dem Ziel der Verbesserung und Erhaltung der beiden Rassen mit ihren ursprünglichen, rassetypischen Eigenschaften und Leistungen. Es gelten die von der Vereinigung Deutscher Landschaftszuchtverbänden e.V. (VDL) offiziell festgelegten Zuchtziele.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Züchtervereinigungen betreut wird, wird ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm unter der Federführung der Abteilung Zucht der VDL koordiniert.

§ 24

Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den VDL-Rasseausschuss festgelegt und vom Zuchtverband übernommen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 25

Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Zuchtverband. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original bzw. eine Kopie der gültigen Tierzuchtbescheinigung des Zuchtverbands vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbands vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentcheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem die Zuchtleitung, die/der Vorsitzende sowie ein Zuchtwart des Verbandes angehören. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, besteht die Möglichkeit, ein Verfahren nach § 18 der Satzung durchzuführen.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 26

Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden.

Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF/Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Für ein in einer Zusätzlichen Abteilung (Klasse C und D) eingetragenes Tier werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

§ 27 – entfällt *(die in Satz 2 genannte Ausnahme wurde von der zuständigen Stelle nicht genehmigt)*

Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

~~Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbands eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.~~

~~Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei~~

~~Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.~~

§ 28

Identifizierung und Kennzeichnung

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdatensowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdatens nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten-Genotypen.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.

Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 29

Abstammungssicherung

Der Zuchtverband nutzt DNA-Mikrosatelliten-Genotypen zur Abstammungssicherung.

Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Zuchtverband bzw. die von ihm eingesetzte Zuchtleitung ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

§ 30**Genetische Besonderheiten und Erbfehler**

Die VDL legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Sie hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind der Züchtervereinigung mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 31**Controlling**

Die beauftragten dritten Stellen (z.B. Zuchtwertschätzung) werden regelmäßig überwacht.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 4. August 2018 von der Mitgliederversammlung in Limburg beschlossen und tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Limburg, den 04.08.2018

gez. Anke Mückenheim
Vorsitzende

gez. Dennis Rotherm
Geschäftsführer

- Genehmigt von der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 30.10.2018
- Geändert am 03.08.2019 von der Mitgliederversammlung in Limburg (§ 1 und § 13)
- eingetragen vom Amtsgericht Bonn am 30.03.2021